



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 45. Das Erbfolgerecht kann einem Kinde, wenn es gleich auf dem Colonate nicht geboren ist, jedoch per subsequens matrimonium die Rechte der ehelich gebornen erhalten hat, nicht genommen werden

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

standenen Erbrechts noch 5 Rthl. verschrieben sind und sie solche angenommen, damit also ipso facto auf dieses Recht entsagt hat u. s. w., so findet die Recursklage nicht Statt. Auch über diese Sache ist noch *lis pendens* bey dem Kaiserl. und Reichs-Kammergericht."

§. 45. Das Anerbe- oder Erbfolgerecht kann einem Kinde, wenn es gleich auf dem Colonate nicht geboren ist; jedoch *per subsequens matrimonium* das Recht der ehelich gebornen erhalten hat, nicht genommen werden.

Siehe das vorhin schon angeführte *praejudicium*, nämlich die unterm 18. May 1786 wegen des Edlerschen Colonats N. I. zu Westorf erlassene Regierungsverfügung.

§. 46. Das Erb- und Anerberecht kann (mit landes- und gutherrlicher Bewilligung) an Verwandte und Freunde abgetreten werden.

In Sachen Johann Cord Obermeyer zu Billinghausen, wider Cord Berend Erfkamp ist von der Regierungs-Canzley am 1. Decemb. 1709 erkannt:

„Daß, da jener für den Anerben des Hofes durch die vorhin ergangenen Bescheide erklärt worden, derselbe auch wohl befugt gewesen, sein Anerberecht seinem Schwager, dem jetzigen Inhaber des Hofes *rc.* abzutreten, so u. s. w.“

Auf